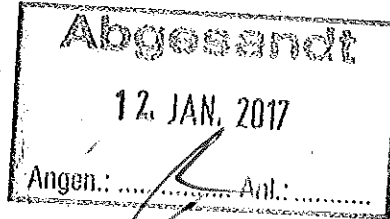


134

- ENTWURF -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Postzustellungsurkunde
Magnesita Refractories GmbH
Bundesstr. 2
56642 Kruft



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

10.01.2017

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2016/0266
Bl/Be
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Peter Blanckart
Peter.Blanckart@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2075
0261 120-2171

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG –

Genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Anordnung

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3752), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ergeht für die von Ihnen am Standort Bundesstraße 2, 56642 Kruft betriebene Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 29.08.2006, Az.: 23/4-137/A51.0-32/06 Sal/Be,

nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Die im Abgas der Brennöfen (Tunnelöfen 2 und 3) enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen

1/6

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	40 mg/m ³
- Fluor	5 mg/m ³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	500 mg/m ³
- Stickdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als NO ₂	350 mg/m ³

2. Die im Abgas des Brennofens (Herdwagenofen) enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	20 mg/m ³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	500 mg/m ³
- Stickdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als NO ₂	350 mg/m ³
- Gesamtkohlenstoff C	20 mg/m ³

3. Die Emissionswerte nach Nr. 1 und Nr. 2 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert und sind spätestens ab dem **01.02.2017** einzuhalten.

4. Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind spätestens zum Zeitpunkt der zuvor angegebenen Fristen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auf-

traggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@sgdnord.rlp.de gebeten.

Begründung:

Sie betreiben am Standort in Krufft, Bundesstraße 2 eine nach 2.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der zurzeit gültigen Fassung, Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse.

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI S. 511) konkretisiert.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.03.2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Keramikindustrie beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschie-

den, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenarten legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz, vor Erlass dieser Anordnung, wurde Ihnen mit Schreiben vom 29.12.2016, Az.: 23/01/5.1/2016/0266 BI/Be zugestellt. Mit Telefonat vom 05.01.2017 teilte Herr Hölter mit, dass gegen den Erlass dieser Anordnung, unter Berücksichtigung des Gesamtstaubgrenzwertes für den Herdwagenofen von 20 mg/m³, keine Bedenken bestehen.

Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung

lfd. Nr. 4.1.6

eine Gebühr in Höhe von

187,20 € erhoben.

Ferner sind Auslagen in Höhe von

3,45 € entstanden.

Es wird gebeten, den Betrag von insgesamt
(in Worten: einhundertneunzig Euro)

190,65 €

mit dem Vermerk „**Kassenzeichen: 2012/17/2109/223/1480/11111**“ innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Landesoberkasse Koblenz bei der Bundesbank Koblenz (**IBAN DE10 5700 0000 0057 0015 06, BIC: MARKDEF1570**) zu überweisen.

Um genaue Angabe des o.g. Vermerks auf Ihrem Überweisungsauftrag wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an SGDNord@Poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweise zur Verwendung der elektronischen Form erhalten Sie auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation>.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardplatz 4 Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail-Adresse: postfach@vgko.jm.rlp.de) oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9.01.2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Unabhängig davon kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz, ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Peter Blanckart

-SACHLICH UND RECHNERISCH RICHTIG-

2) z.d. A. ✓ (16)

3.) z.d. A.

ERLEDIGT

12.01.17

